



VerbandExtra: Aktuelles im Januar 2016

1. Vorsicht bei Auskünften im Zusammenhang mit dem automatischen Austausch von Kontodaten der Finanzinstitute

Der neue OECD-Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (sog. Common Reporting Standard, CRS) verpflichtet Finanzinstitute künftig, wie bereits nach dem sog. FACTA-Abkommen mit den USA, bei ihren Kunden die steuerliche Ansässigkeit zu ermitteln und bestimmte Informationen an die Steuerverwaltung des Ansässigkeitsstaats weiterzugeben. Neukunden sollen hierzu per Formular ab dem 1.1.2016 eine Selbstauskunft abgeben und werden von den Banken zur Klärung von Zweifelsfragen pauschal an ihre steuerlichen Berater verwiesen.

Der DStV macht darauf aufmerksam, dass Steuerberater bei der Erteilung von Auskünften und dem Ausfüllen der Formulare zur steuerlichen Ansässigkeit vorsichtig agieren sollten, um etwaige Haftungsrisiken zu vermeiden. Der Bewertung müssen jeweils die Vorschriften des Ansässigkeitsstaats zu Grunde gelegt werden, die von den deutschen Regelungen abweichen können. Die richtige Beratung des Mandanten erfordert daher von den Berufsangehörigen spezielle Kenntnisse und Erfahrungen der einschlägigen ausländischen Steuervorschriften. Eine fehlerhafte Beratung kann insoweit nicht von der im gewöhnlichen Umfang bestehenden Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt sein. Im Zweifel sollten Berufsangehörige hierzu vor einer Beratung ihrer Mandanten noch einmal mit dem Versicherer Rücksprache halten.

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 18.12.2015 zwei Gesetzentwürfen zum automatischen Austausch von Kontodaten zugestimmt. Dabei handelt es sich um das Gesetz über den automatischen Austausch von Informationen über Auslandskonten von Privatpersonen (BR-Drs. 565/15) sowie um das Gesetz zur Regelung der gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit EU-Staaten und Drittstaaten (BR-Drs. 566/15). Damit ist der Weg frei, den OECD-Standard auch in das deutsche Recht zu überführen.

Deutschland und 50 weitere Staaten hatten sich Ende Oktober 2014 in einem globalen Abkommen verpflichtet, sich ab Herbst 2017 gegenseitig über Auslandskonten von Privatpersonen zu informieren. Ebenso wie bereits im Rahmen des sog. Foreign Account TAX Compliance Act (FACTA) mit den USA vom 31.3.2015 sind Finanzinstitute des gesamten Finanzdienstleistungssektors (u.a. Banken, Versicherungen und Investmentfonds) verpflichtet, Kunden mit einer ausländischen Steueransässigkeit zu identifizieren und Informationen über Zinsen, Dividenden, Guthaben auf Konten oder Erlöse aus dem Verkauf von Finanzvermögen an die zuständigen Steuerbehörden zu melden.

2. Steuerberater auch zur Vertretung in Beitragsstreitigkeiten befugt - DStV begrüßt Entscheidung des BVerwG

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass Steuerberater ihre Mandanten auch in Streitigkeiten über kommunale Gebühren und Beiträge sowohl vor den Verwaltungsgerichten als auch im Widerspruchsverfahren gegenüber den Behörden vertreten dürfen (BVerwG vom 20.1.2016, Az. 10 C 17.14). Der DStV begrüßt ausdrücklich, dass mit dieser höchstrichterlichen Entscheidung nunmehr endlich die notwendige Rechtssicherheit für die Berufsangehörigen in der Praxis geschaffen wurde.

Dies gilt zunächst für die Frage der Auslegung des § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, der es Steuerberatern erlaubt, „in Abgabenangelegenheiten“ vor den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten als Bevollmächtigte aufzutreten. Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, war jedoch bislang umstritten. Das BVerwG hat hier nunmehr Klarheit geschaffen und festgestellt, dass darunter nicht nur Streitigkeiten über die von den Verwaltungsgerichten zu entscheidenden landesrechtlichen Steuern fallen, sondern auch Rechtsstreitigkeiten über kommunale Gebühren und Beiträge. Auch wenn das Berufsbild des Steuerberaters nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) von der geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen geprägt sei, blieben davon bereits bislang die nach anderen Vorschriften bestehenden Vertretungsbefugnisse der Steuerberater etwa im sozialgerichtlichen Verfahren, in Lastenausgleichssachen und im Verwaltungsprozess ausdrücklich unberührt. Insofern könne das Berufsbild der Steuerberater auch vorliegend nicht – wie noch von den Vorinstanzen angenommen - als Argument für eine einschränkende Auslegung des § 67 VwGO dienen.

Neben der Vertretungsbefugnis im gerichtlichen Verfahren nach § 67 VwGO – so das BVerwG weiter - sei Steuerberatern ein Tätigwerden für ihre Mandanten auch im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren erlaubt. Dieses sei nach § 5 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als Nebenleistung zur eingeräumten Erlaubnis zur Prozessführung zu sehen. Der hierfür erforderliche Zusammenhang sei bei der Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren unzweifelhaft gegeben.

Der Entscheidung des BVerwG lag ein Rechtsstreit zwischen einer Gemeinde und mehreren Berufsangehörigen zugrunde, die verschiedene Fremdenverkehrsbetriebe in Steuersachen betreuten und für diese die erforderlichen Angaben zu den abzuführenden Fremdenverkehrsbeiträgen machten. Die Gemeinde war der Ansicht, dass Steuerberater nicht berechtigt seien, im Namen ihrer Mandanten in Fremdenverkehrsangelegenheiten Widersprüche gegen die Beitragsbescheide zu erheben. Auch die beiden Vorinstanzen hatten eine entsprechende Bevollmächtigung der Steuerberater für unzulässig gehalten.

3. Umfrage zu Problemen bei Betriebsprüfungen

Uns erreichen in der jüngsten Zeit vermehrt Beschwerden über das Vorgehen von Betriebsprüfern sowohl was das persönliche Auftreten als auch die fachliche Herangehensweise betrifft. Wir würden **extreme Fälle**, in denen von vornherein mit Unterstellungen gearbeitet wird und z.B. aufgrund von einzelnen Buchungs- oder geringfügigen Kassendifferenzen oder aufgrund der Anwendung von statistischen Verfahren unverhältnismäßige Hinzuschätzungen vorgenommen werden - ohne dass der Sachverhalt sachgerecht aufgearbeitet wird - gerne zusammenstellen und dem Ministerium zur Klärung vorlegen.

Melden Sie uns bitte in Abstimmung mit Ihrem Mandanten solche Fälle mit Namen des Prüfers/der Prüferin und der Steuernummer sowie Kurzdarstellung des Sachverhaltes bis zum 31.01.2016 per E-Mail an y.kellersohn@stbvsh.de (Dr. Yvonne Kellersohn).

4. Lohnsteuerliche Behandlung der Mahlzeitengestellungen während einer Auswärtstätigkeit bzw. einer doppelten Haushaltsführung

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts hat das steuerliche Reisekostenrecht mit Wirkung ab dem VZ 2014 erhebliche Veränderungen erfahren. Die Finanzverwaltung hat sich in 2015 zu weiteren Einzelfragen geäußert. Hierbei steht im Fokus die steuerliche Behandlung von Mahlzeitengestellungen an Arbeitnehmer und deren Folgewirkung auf die Höhe der Mehraufwendungen für Verpflegung. In einem ausführlichen Beitrag geht Herr Seifert aus Beratersicht auf die aktuellen Entwicklungen ein. Sie finden den Beitrag [hier](#).

5. Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur angemessenen Höhe von Nachtarbeitszuschlägen: Bundesarbeitsgericht präzisiert Rechtsprechung zur Höhe von Nachtarbeitszuschlägen - in Ermangelung tariflicher Vorschriften mindestens 25 % angemessen

Arbeitnehmer haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen angemessenen Nachtarbeitszuschlag oder auf eine angemessene Anzahl bezahlter freier Tage, wenn sie Nachtarbeit leisten. Welche Höhe ist für einen Nachtarbeitszuschlag nun aber „angemessen“? Klar ist die Rechtslage, wenn für das betreffende Arbeitsverhältnis ein Tarifvertrag gilt und dieser eine Regelung für Nachtarbeitszuschläge enthält. Dann gilt die tariflich festgelegte Höhe. Große Ungewissheit herrschte bislang allerdings, welcher Nachtarbeitszuschlag „angemessen“ ist, wenn keine tariflichen Regelungen auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden. Nun hat das Bundesarbeitsgericht mit einem aktuellen Urteil vom 09.12.2015 (Az.: 10 AZR 423/14) erstmals einen Regelwert für einen „angemessenen“ Nachtarbeitszuschlag angenommen. Das Bundesarbeitsgericht vertritt nun die Ansicht, grundsätzlich sei ein Zuschlag in Höhe von 25 % auf den Bruttostundenlohn angemessen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

6. Installationen von Photovoltaikanlagen stellen Bauleistungen dar - Haftungsrisiko ab 2016

Die Installation einer Photovoltaik-Anlage an oder auf einem Gebäude stellt ab 2016 eine Bauleistung dar. Dies hat zur Folge, dass der Leistungsempfänger ob sofort verpflichtet ist, von dem Rechnungsbetrag des Leistenden einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent vorzunehmen (Baubzugssteuer). Dieser Einbehalt ist sodann an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten. Die Baubzugssteuer ist eine Form der Besteuerung, die die illegale Beschäftigung im Baugewerbe eindämmen soll.

Seit dem 01.01.2002 gilt diese Regelung grundsätzlich für Vermieter von Wohnungen oder Grundstücken, die Bauleistungen beziehen. Seit dem 01.01.2016 wird nunmehr auch die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude als Bauleistung angesehen. In der Vergangenheit wurde bei der Installation einer solchen Anlage die Erstellung einer Betriebsvorrichtung angenommen, die nicht zum Einbehalt der Steuer verpflichtete.

Von der neuen Verpflichtung wird Abstand genommen, wenn im Zeitpunkt der Gegenleistung vom leistenden Unternehmen eine Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) vorgelegt wird oder wenn das Volumen des Bauvorhabens im laufenden Kalenderjahr bestimmte Freigrenzen nicht überschreitet.

Allen Auftraggebern ist somit ab sofort dringend zu empfehlen, sich eine Freistellungsbescheinigung vorlegen zu lassen und eine Kopie zu den Bauunterlagen zu nehmen. Erfolgt die Vorlage dieser Bescheinigung durch den Leistenden nicht, sind 15 Prozent des Brutto-Rechnungsbetrages einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Leistungsempfänger hat dann dem leistenden Unternehmer den Steuereinbehalt zu bescheinigen. Erfolgt der Einbehalt nicht, haftet der Kunde für den Steuerbetrag.

7. Erste Hauptsacheentscheidung zu den Bauleistungen

In einem ersten Verfahren zur Hauptsache hat das Niedersächsische Finanzgericht mit Urteil vom 29.10.2015 - 5 K 80/15 entschieden, dass die Inanspruchnahme des Subunternehmers nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstößt. Nach Meinung des 5. Senats ist die Regelung in § 27 Abs. 19 UStG als eine Art verfahrensrechtliche Sondervorschrift zu § 174 Abs. 3 AO zu sehen. Es handelt sich um eine sogenannte unechte Rückwirkung, da im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 27 Abs. 19 UStG am 31.07.2014 noch keine Festsetzungs-verjährung der Streitjahre eingetreten war. Der Vertrauensschutz wird durch die in § 27 Abs. 19 Satz 3 und 4 UStG vorgesehene Möglichkeit der Abtretung gewährt. Der 5. Senat vertritt die Auffassung, dass der Subunternehmer gemäß § 313 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage) die Umsatzsteuer zusätzlich gegenüber dem Bauträger fordern kann. Eine Verjährung der Forderung kann nicht vorliegen, da die Verjährungsfrist durch den Antrag des Bauträgers neu zu laufen beginnt. Das Niedersächsische Finanzgericht hat aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtsfrage die Revision zugelassen. Das Aktenzeichen liegt aktuell noch nicht vor.

Weitere Informationen sowie das Urteil des Finanzgerichts finden Sie [hier](#).

8. DStV-Praxenvergleich 2015 abgeschlossen

Deutschlands größtes und unabhängiges Steuerberater-Benchmarking ist beendet. Erneut haben sich knapp 1.700 Berufskollegen an der Umfrage beteiligt. Der Praxenvergleich 2015 hat auch wieder einige Verbesserungen erfahren. Nicht nur das Design wurde umgestaltet, sondern auch die Aussageinhalte erweitert. So wird jetzt z. B. bei den Umsätzen und Kosten zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften unterschieden.

In diesem Jahr hat der DStV drei Apple iPads Air 2 unter den Teilnehmern verlost. Die glücklichen Gewinner sind: Herr StB C. Hillringhaus, Köln; Herr StB H. Leibrock, Landau und Herr StB C. Tybusch, Stralsund.

Sie konnten am Praxenvergleich nicht teilnehmen, dann besteht die Möglichkeit, den Praxenvergleich 2015 ab Januar 2016 zu erwerben. Bitte klicken Sie [hier](#).

Erhalten Sie aussagekräftige und aktuelle Daten über die eigene Position und die Ihrer Mitbewerber am Markt. Wie hoch sind beispielsweise Ihre Personalkosten oder Ihr Kosten- Umsatz-Verhältnis im regionalen und überregionalen Vergleich? Ermitteln Sie den Bedarf bei der Mitarbeiterschulung oder ob eine Leistung in Ihrem Portfolio unterrepräsentiert ist.

9. Mitgliederversammlung 2016 in Travemünde - Save the Date!

Auch im kommenden Jahr möchten wir für Sie eine erfolgreiche Mitgliederversammlung mit einem tollen Rahmenprogramm veranstalten. Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Kolleginnen und Kollegen in einem anderen Rahmen kennen zu lernen und Ihr Netzwerk zu erweitern. **Merken Sie sich den 03.06.2016 bereits jetzt vor.** Wir freuen uns auf Sie!

Wir empfehlen Ihnen bereits jetzt, Ihre Unterkunft zu buchen. Im Veranstaltungshotel Columbia Travemünde wurde unter „Steuerberaterverband“ ein Zimmerkontingent reserviert, welches Sie ab sofort abrufen können: 160,00 € für ein Einzelzimmer und 210,00 € für ein Doppelzimmer, das Frühstück ist jeweils inbegriffen. Informationen zum Hotel finden Sie [hier](#).

10. Winterfachtagung in Reit im Winkl vom 02.03.2016 - 04.03.2016

Zusammenspiel aus Lebendigkeit und Ruhe in seiner Ursprünglichkeit erleben. Das malerische Bergdorf Reit im Winkl mit seiner kristallklaren Luft und dem unvergleichlichen Bergpanorama macht dies möglich. Nicht umsonst ist der bayerische Alpenort alljährlich das Ziel vieler Wintersportler und Erholungssuchenden. Was liegt also näher, als hier die perfekte Verbindung zu finden zwischen Erholung und Wissenserwerb; fernab vom Stress und Hektik des (steuerlichen) Alltags in einer Atmosphäre der Entspannung und Ruhe.

Die Winterfachtagung beginnt am Mittwoch, 2. März 2016 und endet am Freitag, 4. März 2016. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

11. Steuerberaterverband auf Facebook!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind nun auch auf Facebook vertreten und freuen uns **hier** über Ihre zahlreichen LIKES!

12. Infos zum Download

Auf unserer Internetseite www.stbvsh.de finden Sie unter "Aktuelles" folgendes Material:

- KöSt-Kurzinfo des FM SH zur grenzüberschreitenden Anrechnung von Körperschaftsteuer; Auswirkungen der EuGH-Entscheidung vom 6. März 2007 (Rs. C-292/04 - Meilicke I); ~~Vorlagebeschluss des FG Köln vom 14. Mai 2009 (2 K 2241/02);~~ EuGH-Urteil vom 30. Juni 2011 (Rs. C 262/09 - Meilicke II) Urteil des FG Köln vom 27. August 2012 (2 K 2241/02); Schlussurteil des BFH zu den EuGH-Urteilen Meilicke I und Meilicke II vom 15. Januar 2015 (I R 69/12); Verfassungsbeschwerde; Aktenzeichen BVerfG: 2 BvR 1452/15 Urteil des FG Münster vom 19. Januar 2012 (5 K 105/07 E); Aktenzeichen BFH: IR 38/12; Bezug: Körperschaftsteuer-Kurzinformationen 2009 Nr. 13

13. Seminare für Ihre Kanzlei

01.03.	09.00 – 17.00	Land- und Forstwirte Hans-Wilhelm Giere	Neumünster, Stahlwerk
09.03.	09.00 – 17.00	Rein in die GmbH Dirk Krohn	Neumünster, Hotel Prisma
15.03.	09.00 – 17.00	Ergänzungs- und Sonderbilanzen Prof. Christoph Uhländer	Neumünster, Stahlwerk
16.03.	09.00 – 17.00	Organschaft in Steuerrecht Matthias Greulich	Neumünster, Stahlwerk

Kieler Steuerfachtage 2016

Weitere Informationen finden Sie **hier**.

Beratungsakzente – aktuelles Steuerrecht 2016

... in Neumünster – klicken Sie **hier**.

... in Lübeck – klicken Sie **hier**.

Einkommensteuer-Seminare

Die Übersicht finden Sie **hier**.

Jahresabschluss-Seminare

Die Übersicht finden Sie **hier**.

Weitere Termine finden Sie unter www.stbvsh.de in der Rubrik Fortbildung.